

Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG, Zweifaller Straße 150, 52224 Stolberg

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.0054/22/9.1.1.2-4-Schr/Wu

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Aurubis Stolberg GmbH & Co. KG betreibt in 52224 Stolberg, Zweifaller Str. 150, neben einer Anlage zum Gießen und Schmelzen von Nichteisenmetallen eine Anlage zum Umformen von Nichteisenmetallen. Bestandteil dieser Anlagen sind auch mehrere erdgasbefeuerte Öfen zur Beheizung der Anlagen. Aufgrund der aktuell unsicheren Versorgungssituation mit Erdgas (Gasmangellage) beantragt sie gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die alternative Versorgung ihrer Anlagen durch Flüssiggas (LPG).

Die LPG-Anlage besteht aus einem Lagertank mit einem Fassungsvermögen von ca. 25 t, einer Verdampferanlage und einer Gasmischstation. Über eine Rohrleitung wird die LPG-Anlage an das bestehende Erdgasnetz des Betriebs angeschlossen, so dass ein Wechsel zwischen den Brennstoffen Erdgas und Flüssiggas ohne weitere Umrüstungsmaßnahmen sicher möglich ist.

Das beantragte Vorhaben ist der Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen und dort in Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet. Somit ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. Die erste Stufe besteht aus der Prüfung, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so

erfolgt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien eine Prüfung auf der zweiten Stufe, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die erste Stufe der standortbezogenen Prüfung hat ergeben, dass im Umfeld der Anlage besondere örtliche Gegebenheiten bezüglich etwaiger Gebiete zum Schutz der Natur vorliegen. Dies umfasst insbesondere FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop und überflutungsgefährdete Bereiche. Daher erfolgt unter Berücksichtigung der in Nummer 1 und 3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien eine Prüfung, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen.

Die geplante Anlage dient ausschließlich der Bevorratung und der Versorgung der bestehenden Betriebseinheiten mit Flüssiggas. Natürliche Ressourcen werden für die Errichtung der Anlage nicht genutzt. Die Aufstellung des erdgedeckte LPG-Tanks geschieht auf einer bereits versiegelten Fläche. Auch werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, welche eine Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufweisen. Wasser wird für den Betrieb der LPG-Anlage nicht benötigt. Auch ergibt sich im Rahmen des geplanten Vorhabens keine Änderung der Niederschlagsentwässerung.

Bezüglich der Abfallsituation ist festzustellen, dass in geringem Umfang neue Abfälle (Olefine aus dem Gasabscheider, ca. 0,5 l/Monat) entstehen. Diese werden ordnungsgemäß entsorgt.

Während der Betriebs der LPG-Anlage ist mit keinen Emissionen luftverunreinigender Stoffe zu rechnen.

Die Anlieferung des Flüssiggases erfolgt mit Hilfe von Tankwagen. In Anbetracht der vorhandenen Geräuschsituation bei voller Produktion der bereits genehmigten Anlagen sind diese zusätzlichen Fahrzeugbewegungen als vernachlässigbar einzustufen. Gleiches gilt für die Schallemissionen während des Betriebs der LPG-Anlage, da lediglich der Druckluftherzeuger als schallemittierend einzustufen ist. Dieser wird dem Stand der Technik entsprechend errichtet. Lärmseitig wirkt sich das Vorhaben daher nicht nachteilig aus.

Durch die Errichtung und den Betrieb des Flüssiggaslagers wird der Betriebsstandort weiterhin nicht vom Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung erfasst.

Bei den eingesetzten Technologien zur Lagerung und zum Einsatz von Flüssiggas handelt es sich um bewährte Standardverfahren, welche bereits in industriellem Umfang eingesetzt werden. Im Rahmen der Baumaßnahme ist eine Bauwasserhaltung erforderlich.

Durch den Betrieb der Anlage sind somit zusätzliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens daher nicht erforderlich.

Köln, den 07.12.2022

Im Auftrag

gez. Schroiff